

Reglement über den Siedlungsfonds der Genossenschaft Sonnenbühl

Zweck

Art. 1

Der Siedlungsfonds kann für folgende Zwecke verwendet werden (die aufgeführten Beispiele sind nicht abschliessend):

- Beiträge an den Genossenschaftsgedanken fördernde und der Solidarität dienende Aktivitäten (siedlungsbezogene und siedlungsübergreifende Projekte, Siedlungskommissionen, Jubiläen, Arbeiten im sozialen Bereich, Förderung neuer Wohnformen)
- Unterstützungsbeiträge an Mitglieder der Genossenschaft in wirtschaftlichen Notlagen und bei Bedürftigkeit infolge von ausserordentlichen Ereignissen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen, respektive eine Rekursmöglichkeit im Falle einer Gesuchsablehnung besteht nicht.
- Zuweisungen an Wohnbauträger-Institutionen (Verbandsbeiträge, Beiträge zur Förderung des gemeinnützigen, genossenschaftlichen Wohnungsbaus in der Schweiz, Solidaritätsabgaben und Spenden)

Fondsmittel

Art. 2

Der Siedlungsfonds wird geäufnet durch:

- Vorstandsbeschluss, unter Einhaltung von gesetzlichen und statutarischen Abschreibungen, Äufnung von Erneuerungs- und Reservefonds sowie allfälligen weiteren durch die Generalversammlung beschlossenen Fonds und Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung
- Spenden und Schenkungen
- Aus Unterbelegungszuschlägen gemäss Vermietungsreglement
- Allfällige Jahresbeiträge der Mieter, welche durch den Vorstand festgelegt und mit der Miete erhoben werden

Verwendung

Art. 3

Der Vorstand entscheidet über die zweckmässige Verwendung der Mittel.

Berichterstattung

Art. 4

Die Einlagen und Verwendungen werden in der Jahresrechnung ausgewiesen. Die Darstellung der Fondseinlagen und -verwendungen wird im Zuge der Gesamtrechnung der Genossenschaft durch die Revisionsstelle überprüft.

Vollzugsbeginn

Art. 5

Dieses Reglement wird vom Vorstand am 13. Januar 2021 erlassen und rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 angewendet.

Genossenschaft Sonnenbühl

Vorstand



Jürg Binkert
Präsident



Andreas Widmer
Finanzen